

Geschäftsordnung des regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung des GAP-Strategieplans im Freistaat Sachsen im Zeitraum 2023-2027

CCI 2023DE06AFSP001

Stand: 20.06.2023

Präambel

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (GAP-SP-VO) und
- des mit Entscheidung der Europäischen Kommission (im Folgenden Kommission) vom 21. November 2022 genehmigten GAP-Strategieplans 2023-2027 für die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden GAP-Strategieplan)
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

in der jeweils geltenden Fassung wird durch die regionale Verwaltungsbehörde für den GAP-Strategieplan im Freistaat Sachsen im Zeitraum 2023-2027 (im Folgenden regionale Verwaltungsbehörde) im Rahmen der Partnerschaft gemäß der Artikel 106 und 124 der GAP-SP-VO ein regionaler Begleitausschuss zur Umsetzung des GAP-Strategieplans im Freistaat Sachsen im Zeitraum 2023-2027 (im Folgenden regionaler Begleitausschuss) errichtet.

Der regionale Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die zuständigen Behörden und Vertretungen der Partner nach Artikel 106 der GAP-SP-VO zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.

Artikel 1

Zuständigkeitsbereich und Aufgaben

- (1) Der regionale Begleitausschuss begleitet die Durchführung der Förderung im Rahmen des GAP-Strategieplans im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2023-2027 und überwacht die regionalen Elemente des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 124 Absatz 5 der GAP-SP-VO.
- (2) Zu diesem Zweck prüft der regionale Begleitausschuss bezüglich der auf den Freistaat Sachsen zutreffenden regionalen Elemente des GAP-Strategieplans insbesondere
 - a) die Fortschritte bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans und bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte,

- b) alle Faktoren, die die Leistung des GAP-Strategieplans beeinträchtigen sowie die getroffenen Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Fortschritte bei der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwandes im Interesse der Endbegünstigten,
- c) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen und
- d) gegebenenfalls den Aufbau von Verwaltungskapazitäten für Behörden und Landwirte und andere Begünstigte.

(3) Der regionale Begleitausschuss gibt Stellungnahmen ab zu

- a) den für die Auswahl der Vorhaben verwendeten Methoden und Kriterien;
- b) sächsischen Beiträgen zu den jährlichen Leistungsberichten;
- c) dem Evaluierungsplan und Änderungen an dem Plan
- d) etwaigen Vorschlägen der regionalen Verwaltungsbehörde für Änderungen des GAP-Strategieplans.

Artikel 2 **Mitglieder und Vorsitz**

(1) Die Mitglieder des regionalen Begleitausschusses vertreten folgende Gruppen:

- a) Regionale Verwaltungsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 23) gemäß Artikel 123 der GAP-SP-VO;
- b) Zahlstelle (Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat EU-Zahlstelle);
- c) die Sächsischen Staatsministerien mit Ressortverantwortung:
 - Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL),
 - Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR);
- d) Nachhaltigkeit (Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 22);
- e) Gender Mainstreaming (Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Referat V.3);
- f) andere Verwaltungsbehörden im Freistaat Sachsen:
 - EFRE/JTF (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 28),
 - ESF Plus (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 27),
 - EMFAF (Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 35);
- g) Inklusion
 - Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (Sächsische Staatskanzlei, Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen);

h) Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie Nichtregierungsorganisationen, in folgenden Gruppen:

- Chancengleichheit
 - Landesfrauenrat Sachsen e. V.,
- Forstwirtschaft
 - Verband der Landwirte und Grundeigentümer Sachsens e.V.,
 - Sächsischer Waldbesitzerverband e. V.,
- Kommunale Ebene
 - Sächsischer Landkreistag,
 - Sächsischer Städte- und Gemeindetag,
- Ländlicher Raum
 - Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens - Landeskirchenamt,
 - Kinder- und Jugendring Sachsen e. V.,
 - Kulturstiftung Milkwitzer Park,
 - Naturpark-Verein Dübener Heide e. V.,
 - Sächsische Landjugend e. V.,
 - Sächsischer Jagdverein e. V.,
 - Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V.,
- Landwirtschaft
 - Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) – Sachsen e.V.,
 - Beufsakademie Sachsen Staatliche Studienakademie Dresden,
 - Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft e.V.,
 - GRÜNE LIGA Sachsen e. V.,
 - Landesverband Sachsen Varroaresistenzzucht e. V.,
 - Landesverband „Sächsisches Obst“ e. V.,
 - Land schafft Verbindung Sachsen e. V.,
 - Naturland e. V.,
 - Sächsischer Landesbauernverband e. V.,
 - Sächsischer Rinderzuchtverband e. G.,
 - Sächsischer Schaf- und Ziegenzuchtverband e. V.,
 - Weinbauverband Sachsen e. V.,
- Vertretende der LEADER-Gebiete
 - Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e.V.,
 - Lokale Aktionsgruppen Sachsen,
- Naturschutz
 - Deutscher Verband für Landschaftspflege – Landesverband Sachsen e. V.,
 - Familienbetriebe Land und Forst Sachsen und Thüringen e. V.,
 - Landesjagdverband Sachsen e. V.,
 - Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.,
 - Naturschutzverband Sachsen e.V.,
 - Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Sachsen e.V.,
- Wirtschaft

- Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Handwerkskammern,
c/o Handwerkskammer Chemnitz,
- Landestourismusverband Sachsen e.V.,

- i) Zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 123 der GAP-SP-VO (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 617).
- (2) Die Gruppen nach Buchstabe h) benennen namentlich eine Vertretung der Gruppe als Mitglied des regionalen Begleitausschusses. Die Gruppen vertreten und repräsentieren die Mitwirkenden in ihrem Aufgabenbereich und können ihrerseits in eigener Verantwortung weitere Mitwirkende aufnehmen, jedoch darf jedes Mitglied nur in einer Gruppe vertreten sein.
- (3) Bei einem Wechsel der Vertretungen oder Änderungen der Gruppenzusammensetzung soll die regionale Verwaltungsbehörde binnen eines Monats informiert werden.
- (4) Den Vorsitz des regionalen Begleitausschusses führt die regionale Verwaltungsbehörde.
- (5) Jedes Mitglied des regionalen Begleitausschusses ist stimmberechtigt. Die Mitglieder benennen dem Vorsitz namentlich eine Stellvertretung. Personelle Veränderungen werden dem Vorsitz unverzüglich mitgeteilt. An den Ausschusssitzungen nimmt jeweils die benannte Vertretung oder Stellvertretung teil.
- (6) Die Liste der Mitglieder des regionalen Begleitausschusses wird auf der Internetseite des SMEKUL unter <http://www.gap-strategieplan.sachsen.de> veröffentlicht.
- (7) In beratender Funktion können an den Sitzungen des regionalen Begleitausschusses teilnehmen:
 - a) die Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
 - b) die Deutsche Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS).

Artikel 3 **Arbeitsweise**

- (1) Der regionale Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzes mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag wenigstens der Hälfte der Mitglieder wird der regionale Begleitausschuss zusätzlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung in der Sitzung oder im schriftlichen Verfahren.
- (2) Einladungen und Tagesordnung werden den Mitgliedern in der Regel drei Wochen, Beratungsunterlagen mindestens zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstermin auf elektronischem Wege übermittelt. Beratungsunterlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch kurzfristiger zur Verfügung gestellt werden. Möglichst innerhalb von vier Wochen nach einer Sitzung wird den Mitgliedern des regionalen Begleitausschusses ein Ergebnisprotokoll zur Abstimmung zugesandt. Das Protokoll wird auf der Internetseite des SMEKUL unter

<http://www.gap-strategieplan.sachsen.de> veröffentlicht.

- (3) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der Vorsitz Sachverständige als Beratende hinzuziehen.
- (4) Die Beratungen des regionalen Begleitausschusses, insbesondere der Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, haben vertraulichen Charakter. Jedes Mitglied des regionalen Begleitausschusses unterzeichnet eine Erklärung über die Anerkennung der Verpflichtungen in Bezug auf Datenschutz, Vertraulichkeit und das Verhalten bei Interessenkonflikten bei Partnern, die in die Begleitung der Umsetzung des GAP-Strategieplans eingebunden sind (Anlage).

Mit dieser Erklärung verpflichten sich die Mitglieder des regionalen Begleitausschusses gemäß Artikel 61 der VO (EU) 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) bei Entscheidungen mit verbindlicher Wirkung, erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung möglicher Interessenskonflikte zu ergreifen, welche die unparteiische und objektive Wahrnehmung der Aufgaben beeinträchtigen könnten. Interessenskonflikte dieser Art könnten insbesondere aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit oder des wirtschaftlichen Interesses entstehen. Umstände, die während der Mitgliedschaft im regionalen Begleitausschuss einen Interessenskonflikt im Sinne der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit darstellen oder verursachen könnten, sind dem Vorsitz im Sinne der Anwendung des Grundsatzes der Transparenz unverzüglich anzuzeigen. Der Vorsitz prüft, ob Maßnahmen angezeigt sind und leitet diese gegebenenfalls ein.

- (5) Sämtliches Informationsmaterial wird den Mitgliedern des regionalen Begleitausschusses zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkung kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden keine Aufwendungen erstattet.

Artikel 4 ***Beschlussfassung und Beteiligung***

- (1) Die Gruppen der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie Nichtregierungsorganisationen können sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Meinungsbildungsprozess findet innerhalb der Gruppe in eigener Verantwortung statt, wobei das Mehrheitsprinzip gilt. Die Gruppen agieren nach dem Sprechendenprinzip, d. h. jede Gruppe benennt eine Vertretung der Gruppe sowie eine Stellvertretung, welche für die Gruppe einheitlich abstimmt. Als relevant im Sinne der Partnerschaft sind grundsätzlich nur landesweit tätige Organisationen eingestuft. Delegation auf Regionalvertretung ist möglich. Es muss ein sachlicher Zusammenhang zwischen Interessenvertretung und Gruppenzuständigkeit bestehen.
- (2) Der regionale Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 der 19 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit einer 2/3 Mehrheit gefasst. Die Geschäftsordnung in der geltenden Fassung wird veröffentlicht.
- (4) In dringenden Einzelfragen, die eine Sitzung des regionalen Begleitausschusses nicht zwingend rechtfertigen, kann der Vorsitz ein schriftliches Verfahren der Beteiligung und der Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung einleiten.

Dabei sind der Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen darzulegen und an alle Mitglieder auf elektronischen Weg zu übermitteln. Die Mitglieder können sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu dem Vorschlag des Vorsitzes äußern. Das Fristende ist im Schreiben zu bestimmen. Wenn erforderlich, kann einvernehmlich mit allen Mitgliedern eine kürzere Frist vorgesehen werden. Schweigen gilt als Zustimmung. Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens berichtet der Vorsitz nach Abschluss des Verfahrens. Die Stellungnahmen werden veröffentlicht.

Artikel 5

Zusammenarbeit mit dem Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan

- (1) Auf der Grundlage des Artikels 124 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 3 und 5 der GAP-SP-VO hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 123 der genannten Verordnung zur Umsetzung des GAP-Strategieplans einen Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan eingerichtet.
- (2) Der notwendige Informationsaustausch zwischen dem Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan und dem regionalen Begleitausschuss wird im Wesentlichen durch die Mitgliedschaft der regionalen Verwaltungsbehörde im Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan sowie der Mitgliedschaft der nach Artikel 123 der GAP-SP-VO zuständigen Verwaltungsbehörde im BMEL im regionalen Begleitausschuss sichergestellt.
- (3) Stellungnahmen und Ergebnisse von Sitzungen bzw. Umlaufverfahren werden dem Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan zur Verfügung gestellt, sofern diese für die Arbeit des Begleitausschusses Nationaler GAP-Strategieplan notwendig sind. Dies betrifft vor allem Feststellungen, die über den regionalen Bereich hinaus die Leistungsbeiträge des GAP-Strategieplans insgesamt beeinflussen können.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des regionalen Begleitausschusses in Kraft.